

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Amt: Ordnungsamt	Vorlagen-Nr. VG/014/24-BV	Jahr 2024
Az: F00 1-12 2024		
Datum: 13.07.2024		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Bau-, Brandschutz- und Umweltausschuss	22.08.2024	öffentlich	
Haupt- und Finanzausschuss	17.10.2024	öffentlich	
Verbandsgemeinderat	24.10.2024	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?		X		
Gefertigt	Beteiligt		Verbandsgemeinde- bürgermeister	
Clemens Köhler Sachbearbeiter Brand- und Zivilschutz	Nicole Schliebener Amtsleiterin Haupt- und Ordnungsamt		Fabian Stankewitz	

Betreff:

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschließt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde in der vorliegenden Form.

Begründung:

Die bisher gültige Feuerwehrsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde stammt aus dem Jahr 2020. Bei der Anwendung dieser Satzung haben sich Denkanstöße ergeben, weswegen die Gemeindeführung nach Abstimmung mit den Ortswehrlern insgesamt zehn Änderungsvorschläge für die Satzung eingereicht hat. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde darauf verzichtet, mit einer Änderungssatzung zu arbeiten, sondern die neue Satzung soll die bisherige Satzung komplett ersetzen. Die grundsätzliche Gliederung der bisherigen Satzung wird weiterhin verwendet, die einzelnen Änderungen sind in einer Synapse dargestellt.

Der Entwurf der Satzung wurde im Vorfeld an den Landkreis Börde zur rechtsaufsichtlichen

Prüfung übersandt. Der Landkreis Börde führte daraufhin eine Prüfung des Satzungsentwurfes durch und steuerte ebenfalls Hinweise zur Rechtsauslegung bei.

§ 1 Abs. 3

Dieser Absatz regelt die Anforderung von Hilfeleistungen der Feuerwehr über die Gefahrenabwehr hinaus. In der Regel handelt es sich hierbei um Leistungen die zwar auch von der Privatwirtschaft erbracht werden können, jedoch oftmals nicht so zeitnah wie von der Feuerwehr. Hierzu zählt zum Beispiel das Beseitigen von Sturmbruch auf privaten Flächen oder das Auspumpen von Räumen und Kellern. Insbesondere im Jahr 2023 mehrten sich Anforderungen an die Feuerwehr auf diesem Gebiet. An einem Beispiel musste innerhalb von 9 Monaten mehrmals eine Rampe eines Einkaufsmarktes ausgepumpt werden, weil der Eigentümer das Abfließen / Abpumpen des Wassers nach Starkregenereignissen nicht anderweitig gelöst hat. Die bisherige Regelung stellte dabei aus Sicht der Verwaltung nur unzureichend auf eine Einzelfallprüfung ab, weswegen der Grundsatz der Gleichbehandlung in der praktischen Anwendung dazu führte, dass diese Leistungen wiederholt immer wieder erbracht werden mussten, obwohl der Eigentümer / Besitzer genügend Zeit für die Schaffung von anderen Lösungen gehabt hätte. Von daher wird die Einzelfallprüfung in dem geänderten Entwurf ausdrücklich aufgenommen. Als verantwortlich für die Durchführung der Einzelfallprüfung und somit in der praktischen Anwendung für die Annahme oder Ablehnung des Hilfeleistungsauftrages wird der zuständige Ortswehrleiter benannt. Mit seinem Status als Ehrenbeamter ist er zur gewissenhaften und rechtskonformen Entscheidungsfindung vereidigt. Im Verhinderungsfall kann der stellvertretende Ortswehrleiter oder ein Ehrenbeamter der Gemeindefeuerwehrleitung die Entscheidung übernehmen.

Für die Umsetzung dieser Regelung ist ebenfalls eine Anpassung des § 2 Abs. 1 der Kostensatzung FF notwendig.

§ 3 Abs. 7

Der Absatz 7 kommt den Vorgaben der Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren gleich. Der Landkreis Börde hat jedoch auf rechtliche Bedenken hingewiesen. Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz zielt auf einen Berufszeitraum von genau sechs Jahren ab, davon sind keine Ausnahmen zulässig. Der Landkreis Börde weist darauf hin, dass bei Vollendung des 67. Lebensjahres eine Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis erfolgen muss, eine kürzere Berufszeit ist unrechtmäßig.

§3 Abs. 2 und Abs. 8

Die Aufgaben des Gemeindegewerätewartes werden durch einen hauptamtlich Bediensteten der Verbandsgemeinde Westliche Börde wahrgenommen. Dementsprechend entfällt die widerkehrende Wahl für diese Funktion. Die fachliche Kompetenz wird im Rahmen der Personalauswahl durch die Verbandsgemeindeverwaltung Westliche Börde überprüft.

Als Funktion in der Gemeindefeuerwehrleitung neu hinzugefügt wird der stellvertretende Gemeindegewerätewart. Diese Funktion ist schon seit einigen Jahren in der Verbandsgemeindefeuerwehr besetzt, da die Aufgaben des Gemeindegewerätewartes, der sowohl für Kinder- als auch Jugendfeuerwehren zuständig ist, sehr umfassend sind und kontinuierlich ausgeführt werden sollten.

Für die Umsetzung dieser Regelung müssen entsprechende Änderungen im § 5 Abs. 1 der Entschädigungssatzung vorgenommen werden, außerdem müssen die Dienstanweisungen für den Gemeindegewerätewart überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Für den stellvertretenden Gemeindegewerätewart muss die Vertretungsregelung und Aufgabenabgrenzung zum Gemeindegewerätewart in der Dienstanweisung geregelt werden.

Weiterhin hat der Landkreis Börde zu diesem Absatz angemerkt, dass der

Verbandsgemeinderat die Ernennung des Gemeindeführers und seines Stellvertreters beschließt und anschließend führt der Hauptverwaltungsbeamte als Dienstvorgesetzter die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis durch.

§ 3 Abs. 9

Bislang war die Zahl von eingesetzten Zugführern pro Ortsfeuerwehr aus maximal zwei begrenzt. Hintergrund ist, dass eingesetzte Zugführer stimmberechtigte Mitglieder bei Entscheidungen der erweiterten Gemeindeführung sind und eine Verschiebung von Stimmmehrheiten auf diesem Weg vermieden werden sollte. Die Gemeindeführung hat nach Abstimmung mit den Ortswehrlern jedoch festgestellt, dass diese Regelung derzeit tatsächlich dem aufstrebenden Führungskräftenachwuchs im Wege stehen könnte. Da die Verfügbarkeit von Zugführern derzeit oftmals nicht ausreichend gegeben ist, soll auf diesem Weg die Möglichkeit für weitere eingesetzte Zugführer geschaffen werden. Eine Verschiebung der Stimmverhältnisse wird aufgrund des Umfangs der erweiterten Gemeindeführung und der geringen erwarteten zusätzlichen Zugführerzahl nicht als wahrscheinlich angesehen.

Der Landkreis Börde wies darauf hin, dass eine befristete Einsetzung in die Zugführerfunktion entsprechen der Laufbahnverordnung nicht vorgehen und folglich unrechtmäßig ist. Die klassischen Funktionen im Einsatz- und Führungsdienst sind deutlich von den Funktionen mit zeitlicher Befristung entsprechend der Anlage zur § 3 Abs. 1 Satz 1 LVO-FF abzugrenzen.

§ 4 Abs. 3

Seit mehr als fünf Jahren setzt die Verbandsgemeinde Westliche Börde im wöchentlichen Wechsel zwei Zugführer als Bereitschaftszugführer ein. Diese teilen ihre Zuständigkeitsbereiche in den Nord- und Südbereich der Verbandsgemeinde und erhalten jede Alarmierung zu einem Einsatz in ihrem Bereich. Die Aufgaben der Zugführer wurden bislang lediglich in der Dienstanweisung geregelt. Die vorgesehene Erweiterung regelt jetzt auch satzungsgemäß den Aufgabenbereich der Bereitschaftszugführer.

§ 5 Abs. 3

Bislang wurden bei der Aufnahme in die Einsatzabteilung zum Zeichen der Verpflichtung eine Abschrift der Feuerwehrsatzung sowie der Dienstausweis überreicht. Die Feuerwehrsatzung ist in der jeweils aktuellen Form auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Westliche Börde www.westlicheboerde.de nachzulesen. Von daher soll zukünftig eine Verpflichtungsurkunde bei der Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr übergeben werden. Dies verleiht aus Sicht der Gemeindeführung dem Verwaltungsvorgang der Verpflichtung einen würdigeren Rahmen und das Eingehen der Verpflichtung ist für alle Beteiligten deutlich sichtbarer.

§ 5 Abs. 4

Die bisher in der Satzung vorgesehene Probezeit für die Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendfeuerwehr wird von den Ortswehrlern als nicht notwendig angesehen.

§ 5 Abs. 5

Vergleichbar der Ernennung des Gemeindeführers und des stellvertretenden Gemeindeführers muss auch die Ernennung und anschließende Berufung der Ortswehrlern und stellvertretenden Ortswehrlern geregelt werden. Die bisherige Satzungsformulierung wurde entsprechend angepasst.

§ 6 Abs. 1

Die festgelegte Nachweispflicht der gesundheitlichen Eignung für den Feuerwehrdienst durch ärztliches Attest ist im Rahmen der Fürsorgepflicht des Trägers der Feuerwehr zulässig. Bisher war geregelt, dass dieser Nachweis „widerkehrend“ zu erbringen ist, dies war eine unbestimmte Formulierung und der Landkreis Börde hat empfohlen die Erwartungen

deutlicher zu formulieren, um Widersprüche bei der Rechtsauslegung zu vermeiden.

§ 6 Abs. 3

Mitglieder im Einsatzdienst scheiden gewöhnlich mit Vollendung des 67. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung aus. Von dieser Altersgrenze kann im Einzelfall eine Ausnahme genehmigt werden. Nach einem Beschluss des Verbandsgemeinderates 136/16/2022 vom 15.12.2022 wurde die Entscheidung über diese Ausnahmen an den Verbandsgemeindebürgermeister übergeben. Die Feuerwehrsatzung ist in diesem Punkt anzupassen.

§ 7 Abs. 5

Ein redaktioneller Fehler bei der Nummerierung der Absätze wird mit dieser Änderung geheilt.

§ 8 Abs. 1

Eine Fußnote in der Dienstkleidungsverordnung legt fest, dass die Zeit der Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr nicht für die Gesamtmitgliedszeit in der Feuerwehr anzurechnen ist. Die Dienstkleidungsverordnung stammt aus dem Jahr 2015, zu diesem Zeitpunkt war die Abteilung der Kinderfeuerwehren noch nicht im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehen. Mit der Novellierung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes im Jahre 2017 änderte sich dies jedoch, allerdings ist die Dienstkleidungsverordnung seither noch nicht überarbeitet worden. Die Gemeindeführung vertritt jedoch die Rechtsauffassung, dass es sich bei den Kinderfeuerwehren um Abteilungen der Feuerwehr im Sinne der Feuerwehrsatzung handelt, so dass die Mitgliedschaft in den Kinderfeuerwehren klaren Regularien folgt und von daher die Zeit der Mitgliedschaft anzurechnen ist. Der Landkreis Börde weist darauf hin, dass die Dienstkleidungsverordnung anzuwenden ist.

§ 9 Abs. 1 und 2

Das Aussprechen von Ermahnungen und Rügen soll jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister geschehen. Der Verbandsgemeindebürgermeister entscheidet über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sowie über das Ende der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr und sollte von daher bei der Ahnung von Dienstpflichtverletzungen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung beteiligt werden.

§§ 10, 11, 12 und 13

Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr sollte einheitlich durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister erklärt werden.

§ 14 Abs. 2

Der Landkreis Börde teilte nach der neuerlichen Prüfung mit, dass die Festlegungen aus Absatz 2 Satz 2 unzulässig sind, obwohl diese Formulierungen in den bisherigen Satzungen unverändert zur Anwendung kamen. Das Vorschlagsrecht für die Wahl zum Gemeindeführer und dessen Stellvertreter soll im Sinne der Gesetzgebung durch die Ortswehrleiter ausgeübt werden. Durch Satzung können die Vorschlagsberechtigten zwar anders bestimmt werden. Eine Freiwillige Feuerwehr besteht jedoch regelmäßig aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften; andere Abteilungen können darüber hinaus optional angegliedert werden. Es liegt in der Verantwortung des Gemeindeführers (mit Stellvertretern) die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, ihrer Angehörigen und ihrer technischen Einrichtung zu garantieren. Damit dies gelingt ist ein Vertrauensverhältnis zu den Einsatzkräften notwendig. Durch eine mittelbare Wahl (aus der Mitte der Ortswehrleiter) kann dieses Vertrauen nach Auslegung des Landkreises Börde sichergestellt werden und es ist davon auszugehen, dass die Einsatzkräfte den vorgeschlagenen Kandidaten persönlich für dieses Amt geeignet halten. Sofern neben den Einsatzkräften weitere Personen ein Vorschlagsrecht erhalten, kann dieses Bild verfälscht werden. Folglich beschränkt sich die

Satzungsbefugnis aus § 15 Abs. 3 Satz 1 BrSchG auf die Gestaltung des Wahlverfahrens als „Urwahl“ (d. h. alle Einsatzkräfte aller Ortsfeuerwehren wählen den Gemeindeführer sowie Stellvertreter unmittelbar). Eine Erweiterung des vorschlagsberechtigten Personenkreises darüber hinaus ist unrechtmäßig meint der Landkreis Börde. Im Ermessen des Trägers der Feuerwehr liegt weiterhin nur die Art der Umsetzung zur Einholung der Wahlvorschläge sowie deren Prüfung und Wertung. Von daher wurde der Kreis der Wahlberechtigten auf die Ortswehrleiter begrenzt.

Anlagen:

- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde
- Übersicht über die Änderungen im Vergleich zu bisheriger Satzung